

Atheisten Österreich
Stallhofen 8/9
8152 Stallhofen
ZVR-Zahl: 1719024924



Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
begutachtung@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Ministerialentwurf mit dem Titel “Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden”
(Referenz: Nationalrat-XXVII 25/ME)

Allgemeines:

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines Ethikunterrichts, sehen jedoch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zahlreiche Probleme.

Wir bemängeln, dass der Ethikunterricht als Ersatzgegenstand zum konfessionellen Religionsunterricht konzipiert ist.

Ethik und Religion vermitteln unterschiedliche Fähigkeiten und sind keinesfalls gleichzusetzen.

Zwar überschneiden sich die Fächer im Bereich der konfessionellen Morallehre, doch kann der konfessionelle Religionsunterricht nur einen Bruchteil der ethischen Kompetenz vermitteln, die im Ethikunterricht vermittelt werden kann.

Außerdem wird den Schülern des konfessionellen Religionsunterrichts die Möglichkeit genommen, den eigenen Standpunkt im Dialog mit Andersdenkenden zu reflektieren und Gegenpositionen kennenzulernen.

Durch diese eingeschränkte ethische Ausbildung und den Mangel an Erfahrung im respektvollen Diskurs erwächst den Schülern des konfessionellen Religionsunterrichts ein Nachteil für ihren weiteren Lebensweg, der sich in weiterer Folge auch auf die Gesellschaft im Ganzen auswirkt.

Konfessionelle Schüler sind dadurch gezwungen, sich zwischen der religiösen Tradition des Religionsunterrichts und den kulturübergreifenden Kompetenzen des Ethikunterrichts zu entscheiden. Daraus ergibt sich entweder eine Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit oder eine Einschränkung der Religionsfreiheit. Daher ist der Ansatz einer erzwungenen Entscheidung zwischen Ethik- und Religionsunterricht auf das Entschiedenste abzulehnen.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, einen Ethikunterricht für alle Schüler zu beschließen.

Änderung der Begriffsbestimmung für "Freizeitgenstände":

Durch die Änderung der Begriffsbestimmung für "Freizeitgenstände" im Schulorganisationsgesetz §8. a) intendiert der Gesetzgeber die Gleichstellung der Rechtswirkung des Religionsunterrichts als Freizeitgenstand mit dem des Ethikunterrichts. Durch die gewählte Formulierung schießt der Gesetzgeber jedoch weit über dieses Ziel hinaus.

Besucht nun z.B. ein konfessionsloser Volksschüler den Religionsunterricht als Freifach, so wird die Religionsnote zukünftig in den Schulerfolg einbezogen, obwohl gar kein Ethikunterricht angeboten wird. Auch andere Fächer sind von dieser Änderung betroffen: Belegt z.B. ein BHS-Schüler eine zweite lebende Fremdsprache als Freifach, dann wird dieses zukünftig in den Schulerfolg eingerechnet, weil das Fach in derselben Schulstufe (AHS) ein Pflichtfach ist.

Da in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen auch die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Pflichtgegenstände vorzusehen sind, ändert sich auch die Rechtswirkung zahlreicher weiterer Freizeitgenstände an anderen Schulen, sofern diese in derselben Schulstufe angeboten werden.

Dasselbe gilt für den konfessionellen Religionsunterricht an den Schulen, die nicht im Religionsunterrichtsgesetz §1. (1) angeführt sind.

Wir empfehlen die Wahl einer präzisen Formulierung, welche die Intention des Gesetzgebers widerspiegelt, ohne sich auf weitere Fächer und Schultypen auszuwirken.

Zusammenfassung der Gruppen:

Besuchen weniger als zehn Schüler den Ethikunterricht, sieht der Entwurf die Zusammenlegung der Gruppen auch mit anderen Schulen vor, bis die Gruppe mindestens 10 Schüler umfasst. Eine Zumutbarkeitsbestimmung, wie bei der Gruppenzusammenlegung für den Religionsunterricht (Religionsunterrichtsgesetz § 7a), gibt es nicht. Dies wird dazu führen, dass einzelne Schüler weite Wege zurücklegen müssen, um den Ethikunterricht zu besuchen. Dadurch steigt selbstverständlich der Druck auf die Schüler, den Religionsunterricht zu besuchen, auch wenn dies der eigenen Überzeugung widerspricht.

Dem Ministerium ist diese Diskriminierung auch bewusst, wie aus den Erläuterungen hervorgeht. Dort argumentiert das Ministerium die Ungleichbehandlung mit der Möglichkeit der Kostentragung durch Dritte beim konfessionellen Religionsunterricht. Diese Argumentationslinie ist fehlerhaft, da der Gesetzgeber ja die Möglichkeit einer Kostentragung durch Dritte auch beim Ethikunterricht ermöglichen könnte, jedoch bewusst darauf verzichtet. Dadurch erzeugt der Gesetzgeber selbst die Ungleichheit, auf die er sich beruft. Es handelt sich hier also um die bewusste Diskriminierung von Ethikschülern durch den Staat.

Die Ungleichbehandlung ist folglich nicht gerechtfertigt. Dies wiegt umso schwerer, da den Betroffenen durch die Regelung zeitliche und finanzielle Kosten entstehen können, für die es keine Zumutbarkeitsgrenze gibt. Erschwerend wirkt, dass diese Kosten zum Zeitpunkt der Entscheidung, welches Fach belegt wird, noch nicht ersichtlich sein können.

Fehlende Schutzbestimmungen:

Obwohl der Ethikunterricht als "Ersatzreligionsunterricht" konzipiert ist, gibt es keinerlei Schutzbestimmungen, die aktive Vertreter der Religionsgesellschaften/Kirchen als Ethiklehrer ausschließen.

Aktive Religionslehrer sind jedenfalls Kirchenvertreter, denn ohne die Ermächtigung durch die Kirche/Religionsgesellschaft darf kein Religionslehrer als solcher unterrichten. Das ist klar im Religionsunterrichtsgesetz §4 (2) festgelegt.

Auch das Bildungsministerium erkennt die Religionslehrkräfte als Vertreter der Religionsgesellschaften/Kirchen und bezeichnet diese in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf als solche: "Die Anmeldung wird analog zur Abmeldung vom Religionsunterricht bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter zu erfolgen haben, die oder der das Einvernehmen der Kirche oder Religionsgesellschaft, vertreten durch die Religionslehrkraft, herzustellen hat."

Ethiklehrer, die auch Religionslehrer sind, werden dadurch in einen Interessenskonflikt getrieben: Wenn sie im Ethikunterricht Inhalte vortragen, welche die jeweilige religiöse Lehrmeinung herausfordert, dann laufen sie Gefahr, die Ermächtigung als Religionslehrkraft zu verlieren. Die wegfallenden Religionsstunden können sie nicht durch Ethikstunden auffüllen, weil religionstreue Ethik- und Religionslehrer ihre Ethikstunden behalten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis eröffnet den Religionsgesellschaften/Kirchen die Möglichkeit, Einfluss auf die im Ethikunterricht vorgetragenen Inhalte zu nehmen. Dies wird auch dazu führen, dass während des Ethikunterrichts religiöse Verkündigungen durch einige Lehrkräfte erfolgen – oder zumindest von diesen geduldet – werden.

Wenn der Ethikunterricht als Ersatzfach zum konfessionellen Religionsunterricht angeboten wird und damit in Konkurrenz zum konfessionellen Religionsunterricht steht, ist die Tätigkeit der Ethiklehrkraft jedenfalls mit jener der konfessionellen Religionslehrkraft unvereinbar. Eine entsprechende Schutzbestimmung fehlt.

Erschwerend kommt hinzu, dass es auch keine Schutzbestimmung gibt, welche die gemeinsame Abhaltung des Ethikunterrichts mit dem konfessionellen Religionsunterricht unterbindet.

Ein Vertreter einer Religionsgesellschaft/Kirche, der als Ethiklehrkraft in Erscheinung tritt, kann dann den Ethikunterricht gemeinsam mit dem konfessionellen Religionsunterricht der entsprechenden Konfession abhalten (kooperativer Unterricht).

Dies führt dazu, dass zwei Vertreter einer Religionsgesellschaft/Kirche gemeinsam einer gemischten Klasse gegenübertreten. Ein als Ethikunterricht getarnter, konfessioneller Religionsunterricht ist dann kaum zu verhindern.

Die Religionsfreiheit schützt selbstverständlich auch das Recht auf Freiheit von Religion. Wir fordern den Gesetzgeber auf, diese durch eine entsprechende Schutzbestimmung sicherzustellen.

Hochachtungsvoll,



Dustin Krinzer, Obmann der "Atheisten Österreich"